

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Oberwartha
(OSR OW/009/2010)

Sitzung am: 15.04.2010

Beschluss zu: V-OW0011/10

Gegenstand:

Grundsätze zur Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2011/ 2012 in der Ortschaft Oberwartha

Beschluss:

Bei der anstehenden Aufstellung der Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden zum Doppelhaushalt 2011/ 2012 entsprechend §§ 74 und 75 SächsGemO bittet der Ortschaftsrat Oberwartha zur Erfüllung der ihm gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 2 SächsGemO übertragenen Aufgaben, die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze unter Beachtung von § 67 Abs. 3 SächsGemO mit folgenden Schwerpunkten zu planen:

1)

Die für die Unterhaltung und Ausstattung der örtlichen Verwaltungsstelle, einschließlich des örtlichen Bauhofes, erforderlichen finanziellen Mittel und Personalstellen sind in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat in den jeweiligen Haushaltsplan einzuplanen. Grundlage für die Planung bilden die Vorgaben des Doppelhaushaltes 2009/ 2010 der Landeshauptstadt Dresden und die derzeit im Geschäftsbereich 3 erarbeiteten Vorschläge zur Struktur der örtlichen Verwaltungsstellen in den Ortschaften. Die Zuarbeiten erfolgen über die örtliche Verwaltungsstelle.

2)

Die in der Ortschaft anstehenden Maßnahmen und Investitionen, die in die Zuständigkeit der Fachämter der Dresdner Stadtverwaltung fallen, sind durch diese für die Ortschaft in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu planen. Die Ortschaften sind dabei unter Beachtung der gesamtstädtischen Planungen angemessen zu berücksichtigen.

3)

Zusagen und Maßnahmen, die sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben und bisher noch nicht umgesetzt wurden, sind bei der Aufstellung der Haushaltspläne und der Mittelfristplanung in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat zu berücksichtigen.

4)

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO wird für die Ortschaft im Vermögenshaushalt ein ortschaftsbezogener Haushaltsansatz in Höhe von 30,00 Euro je Einwohner und Haushaltsjahr geplant. Stichtag für die Bemessung der Einwohnerzahl stellt dabei der 31.12. des jeweiligen Vorjahres dar. Die Mittel werden unter Maßgabe der Haushaltsgrundsätze in Zuständigkeit des Ortschaftsrates geplant und können für eigene Maßnahmen in der Ortschaft oder als Zuschuss für Maßnahmen der Fachämter in der Ortschaft verwendet werden.

5)

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 SächsGemO wird für die Ortschaft im Verwaltungshaushalt, unter Einbindung der bisherigen Verfügungsmittel, ein ortschaftsbezogener Haushaltsansatz in Höhe von 30,00 Euro je Einwohner und Haushaltsjahr geplant. Stichtag für die Bemessung der Einwohnerzahl stellt dabei der 31.12. des jeweiligen Vorjahres dar. Die Mittel werden unter Maßgabe der Haushaltsgrundsätze in Zuständigkeit des Ortschaftsrates geplant und können für eigene Maßnahmen in der Ortschaft oder als Zuschuss für Maßnahmen der Fachämter in der Ortschaft verwendet werden. Die Höhe der Finanzmittel dürfen die im Eingemeindungsvertrag festgelegten Beträge nicht unterschreiten.

Abstimmung: 5 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

Jens Kleinschmidt
Vorsitzender